



Vereinbarung zum Kinderschutz

(Stand: Oktober 2012)

zwischen

dem Landkreis Celle, vertreten durch den Landrat,

der Stadt Celle, vertreten durch den Oberbürgermeister

und

den Mitunterzeichnern

gem. § 3 des

Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)¹

¹ Dies sind: Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe/Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Abs. 3 des SGB XII bestehen (Eingliederungshilfe/Gesundheitsämter/Sozialämter/Gemeinsame Servicestellen/Schule/Polizei- und Ordnungsbehörde/Agenturen für Arbeit/Krankenhäuser / sozialpädiatrische Zentren/Frühförderstellen /Beratungsstellen für soziale Problemlagen/Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes s/Einrichtungen zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen/Familienbildungsstätten/Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe.

Darüber hinaus kann die Vereinbarung auch mit anderen Institutionen, Vereinen und Verbänden, die im Rahmen des Sports, der Jugendbildung, der Jugendpflege oder Gesundheitshilfe etc. Leistungen für Minderjährige erbringen, abgeschlossen werden. Dies schließt auch ehrenamtliche Betreuungsleistungen ein.

Inhalt:

Präambel

1. Definition Kindeswohlgefährdung
2. Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung
3. Ziel der Vereinbarung
4. Handlungsverpflichtungen
5. Netzwerk zur Beurteilung von Kindeswohlgefährdungen
- 5.1 Frühe Hilfen - Kinderschutz - institutionelles Netzwerk
6. Beitritt zur Vereinbarung und Rücktritt

Anlagen

- Anlage 1: Handlungsrahmen zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen
- Anlage 2: Grundelemente des Kinderschutzes
Mit Anhang: Spezielle Regelungen für spezifische Aufgabenfelder
- Anlage 3: Risikofaktoren
- Anlage 4: Gesetzestexte zum Kinderschutz
- Anlage 5: Schema zum Verfahrensablauf
- Anlage 6: Celler Ampelmodell - eine Arbeitshilfe zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen

Präambel

- (1) Jedes Kind in Stadt und Landkreis Celle hat ein Recht auf eine gesunde Entwicklung und Förderung. Kindeswohlgefährdung soll unter allen Umständen vermieden werden.
- (2) Mit dieser Vereinbarung kommen die öffentlichen Träger der Jugendhilfe ihrer Verpflichtung aus § 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) nach, verbindliche Netzwerkstrukturen zu schaffen.
- (3) Diese Vereinbarung ersetzt nicht die Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII².
- (4) Die beiden öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Stadt und Landkreis Celle) sind für die Organisation der Aufgabe zuständig.
- (5) Die Vereinbarung richtet sich an alle Einrichtungen und Dienste, die Kontakt zu Kindern haben, insbesondere die unter § 3 Abs. 2 (KKG) genannten Institutionen.

1. Definition Kindeswohlgefährdung

- (1) Kindeswohlgefährdung „ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt“ (BGH FamRZ 1956, 350).

2. Anhaltspunkte

- (1) Kindeswohlgefährdung kann sowohl eine psychische wie auch physische Vernachlässigung, ein „andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns“ oder eine Misshandlung sein, hierzu zählen insbesondere:
 - kindeswohlgefährdende körperliche Bestrafungen,
 - Verweigerung emotionaler Responsivität (d.h. Abstimmung von elterlichen Reaktionen auf kindliche Bedürfnisse)³,
 - sexuelle Gewalt.
- (2) Gründe können Überforderung, Einkommensarmut⁴, aggressives Verhalten, eigene traumatische Erziehungserfahrungen, Bindungslosigkeit, Behinderung, Sucht, Gefährdungen durch Dritte, hochstreitige Trennungs- und Scheidungsverfahren etc. sein⁵.
- (3) Die Gewichtung der Anhaltspunkte ist eine gedankliche Vorstufe der Risikobewertung oder -einschätzung⁶.

² Für die Bereiche Kindertagesstätte, Hilfen zur Erziehung und Jugendarbeit gibt es landeseinheitliche Musterentwürfe, die inhaltlich mit der Celler Kinderschutzvereinbarung übereinstimmen, aber überwiegend die Fachkräfteebene verbindlich regeln. Die Celler Kinderschutzvereinbarung ist inhaltlich umfangreicher und insbesondere auch auf den Ehrenamtsbereich sowie Bereiche außerhalb der Jugendhilfe ausgerichtet. Es können daher beide Vereinbarungen verträglich nebeneinander existieren.

³ S. Anlage 2 Ziff. 4.5, Fußnote 6

⁴ (allerdings schwacher Risikofaktor 1,5 fach),

⁵ Detaillierte Hinweise s. Anlage 1: Risikofaktoren

⁶ S. Anlage 2, Ziff. 2 u. 4

3. Ziel der Vereinbarung

- (1) Das Ziel der Vereinbarung ist die
 - gegenseitige Information über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum
 - Klärung der strukturellen Fragen der Angebotsgestaltung und –entwicklung
 - Abstimmung des Verfahrens im Kinderschutz (§ 3 KKG)⁷.
- (2) So soll gewährleistet werden, dass
 - Kindeswohlgefährdungen nachhaltig präventiv entgegengewirkt wird,
 - eingetretene Kindeswohlgefährdungen frühzeitig erkannt werden,
 - der Erziehung förderliche Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden können (Frühe Hilfen),
 - bereits eingetretene Schädigungen, soweit möglich, ausgeglichen werden können,
 - nach Möglichkeit bei allen Maßnahmen Eltern und Kinder beteiligt werden,
 - ein hohes Maß an Zustimmung und Zufriedenheit der Beteiligten erreicht wird.
- (3) Die Vereinbarung dient der institutionellen und einzelfallbezogenen Zusammenarbeit in Fragen des Kinderschutzes. Sie soll dazu dienen, die jeweiligen Verantwortungen deutlich und die professionellen und professionsübergreifenden Verfahrensstandards kenntlich zu machen. Darüber hinaus sind die gegenseitigen Verpflichtungen zur Datenerfassung und Weitergabe unter Beachtung des Datenschutzes⁸ geregelt.

4. Handlungsverpflichtungen

Die Vertragspartner verpflichten sich, im Sinne der hier beschriebenen Grundelemente den Kinderschutz (Vereinbarungstext mit Anlagen 1-2) zu beachten und die gegenseitigen Informationsverpflichtungen und Kooperationsverpflichtungen nach Maßgabe des Datenschutzes einzuhalten.

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, den Angehörigen ihrer Organisation die Inhalte dieser Vereinbarung in geeigneter Form bekannt zu machen.
- (2) Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8b, Abs. 1 SGB VIII).
- (3) Die Einhaltung der Standards ist Selbstverpflichtung. Für die Einhaltung ist die der Vereinbarung beigetretene Institution selbst verantwortlich. Regelmäßige Überprüfungen durch Dritte erfolgen nicht. Zur Kenntnis gelangte Verstöße haben

⁷ Die inhaltlichen Kriterien des vereinbarten Kinderschutzstandards befinden sich in den Anlagen 1 und 2.

⁸ S. Anlage 2 Ziff. 5 und Anlage 3

allerdings Folgen (s. Ziff. 6 Abs. 3).

- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich zur partnerschaftlichen Kooperation sowohl im Einzelfall als auch in anderen Angelegenheiten.
- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich bei unterschiedlicher fachlicher Auffassung zur Sachlichkeit und gegenseitigen Achtung der jeweils anderen Professionssicht und tragen durch direkte persönliche Absprachen zu einer Lösung bei. Kommt eine Einigung insbesondere über eingreifende Maßnahmen im Einzelfall nicht zustande, kann in entsprechenden Fällen der Vereinbarungspartner von seinem Recht der Information des Familiengerichtes Gebrauch machen. Dieser Schritt ist im Sinne einer professionellen Ausgestaltung der Aufgabe zu verstehen.
- (6) Ein Kind, bei dem der Verdacht auf eine körperliche Misshandlung besteht, muss einer Ärztin/einem Arzt vorgestellt werden, die/der eine entsprechende fachliche Kompetenz besitzt. Dies sind üblicherweise Fachärztinnen/Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin oder für Rechtsmedizin.

5. Frühe Hilfen - Kinderschutz - institutionelles Netzwerk

- (1) Das institutionelle Netzwerk „Frühe Hilfen – Kinderschutz“ besteht aus den dieser Vereinbarung beigetretenen Einrichtungen und Diensten. Das institutionelle Netzwerk wird von den beiden Jugendämtern koordiniert.
- (2) Der bestehende Runde Tisch „Ein guter Start ins Leben“ wird ausdrücklich zur Mitwirkung im Netzwerk „Frühe Hilfen - Kinderschutz“ eingeladen, um hier den Kinderschutz mit den anderen Fachkräften zu begleiten.
- (3) Im Rahmen der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes wird einmal jährlich eine Veranstaltung zu fachspezifischen Themenbereichen durchgeführt (Fachtag), und zwar in jeweils wechselnder Verantwortung von Stadt und Landkreis Celle.

6. Beitritt zur Vereinbarung und Rücktritt

- (1) Der Beitritt zur Vereinbarung zum Kinderschutz kann jederzeit durch Unterzeichnung erfolgen, der Rücktritt bedarf der schriftlichen Mitteilung. Der Beitritt ist gegenüber dem jeweils örtlich zuständigen Jugendamt zu erklären.
- (2) Durch Unterschrift verpflichten sich die Unterzeichner/innen zur Einhaltung und Umsetzung der Inhalte. Rechtliche Konsequenzen ergeben sich bei Nichteinhaltung nur insofern, als der Ausschluss aus der Vereinbarung bei groben Verstößen möglich ist.
- (3) Grobe Verstöße können Verstöße gegen den Geist und die Grundsätze des dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Kinderschutzes sein, es können aber auch Verstöße gegen Rechte der Betroffenen sein, z. B. beim Datenschutz. Über den Ausschluss und einen evtl. erneuten Beitritt entscheidet das institutionelle Netzwerk „Frühe Hilfen - Kinderschutz“.
- (4) Die Vereinbarung kann inhaltlich jederzeit durch die beiden Jugendämter (z.B. aufgrund von rechtlichen Änderungen oder Änderungen der Fachstandards) verändert werden. Die Unterzeichner erhalten jeweils eine digitale Neufassung. Die Jugendämter verpflichten sich, die Änderungen kenntlich zu machen und die

Intervalle im Rahmen zu halten.

- (5) Die Unterzeichner der Vereinbarung sind berechtigt, mit der Mitunterzeichnung zu werben bzw. die Einhaltung der Kriterien als Qualitätsmerkmal öffentlich zu verwenden.
- (6) Die Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII mit Trägern und Einrichtungen der Jugendhilfe bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und ergänzen sie inhaltlich.

Celle, den

Für die Stadt Celle:

Für den Landkreis Celle:

Für den Vertragspartner:

.....

Vereinbarung zum Kinderschutz

Anlage 1:

Handlungsrahmen zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen

Dieser Teil der Vereinbarung betrifft den Umgang mit Hinweisen zur Kindeswohlgefährdung und bezieht sich insbesondere auf ehrenamtlich Tätige. Die Reaktionsweisen von Personen mit beruflichem Zugang zu jungen Menschen unterliegen u. U. spezifischen rechtlichen oder berufsständischen Regeln. Gibt es solche spezifischen Regeln nicht, so gelten diese Vereinbarungen.

In der Anlage 2 finden Sie vertiefende Hinweise, die hier aus Gründen der Übersichtlichkeit weggelassen wurden. Somit kann es in beiden Anlagen zu Doppelungen kommen.

1. Fälle, in denen Sie die Polizei rufen würden.

Bei einer offensichtlichen **akuten Gefährdung**, die ein sofortiges Eingreifen erfordert und von Ihnen nicht selbst abgewendet werden kann, wenden Sie sich je nach Situation unverzüglich an die Polizei, den Rettungsdienst oder das Jugendamt.

2. Fälle, wo mal jemand vorbeischauen müsste.

Bei einer Situation, in der Sie eine **Ermittlung der Verhältnisse aus einem Anfangsverdacht** auf eine Kindeswohlgefährdung für notwendig halten, wenden Sie sich an das Jugendamt.

3. Fälle, in denen ein junger Mensch sich hilfesuchend an Sie wendet.

In einer Situation, in der sich ein junger Mensch⁹ Hilfe suchend an Sie wendet, und Ihnen seine Situation nicht mit dem Anspruch auf Verschwiegenheit anvertraut, erlaubt er Ihnen gleichzeitig, diese Information auch weiter zu geben. In einem solchen Fall besprechen Sie mit dem jungen Menschen die **Reaktionsmöglichkeiten** und wenden sich dann ggf. gemeinsam an eine Institution.

4. Fälle, in denen Sie von einem jungen Menschen in ein Geheimnis eingeweiht werden.

In einer Situation, in der sich ein junger Mensch in einer Notsituation an Sie gewendet hat, aber möchte, dass das Geheimnis von Ihnen nicht weitergetragen wird, der sich also auf Ihre **Verschwiegenheit** verlässt, müssen Sie entscheiden, ob Sie das (zunächst) einhalten können. Ehrenamtliche Kräfte eines Vereins oder Verbandes können ihre Entscheidung als moralisch-ethische Entscheidung treffen.

⁹ Junger Mensch wird hier synonym für „Minderjährige/r“ gebraucht

Für Geheimnisträger, die im § 203 StGB aufgeführt sind¹⁰, gilt bei Kindeswohlgefährdung die Rechtsgüterabwägung zum § 34 StGB (rechtfertigender Notstand).

5. Fälle, in denen ein Verdacht auf eine körperliche Misshandlung besteht.

Ein Kind, bei dem der Verdacht auf eine körperliche Misshandlung besteht, muss einer Ärztin/einem Arzt vorgestellt werden, die/der eine entsprechende fachliche Kompetenz besitzt. Dies sind üblicherweise Fachärztinnen/Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin oder für Rechtsmedizin¹¹.

Die Befugnis, ein Kind bei einem Arzt vorzustellen, haben die Eltern. Entscheiden Sie in der Situation, ob die Eltern ausreichend kooperativ sind, dies selbst zu tun oder melden Sie die Situation unverzüglich dem Jugendamt.

6. Wo kann ich mir Beratung holen?

Wenn Sie Fragen haben zum Kinderschutz, können Sie sich an die Jugendämter wenden.

Z. B. können Sie sich an die Jugendämter wenden um eine fachliche Einschätzung über einen Anfangsverdacht einer Kindeswohlgefährdung zu erhalten. Der Allgemeine Sozialdienst des Jugendamtes berät Sie fachkompetent in allen Kinderschutzfragen, aber: Das Jugendamt ist auf der Grundlage des sogenannten „Wächteramtes“ verpflichtet, Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen nachzugehen.

Wenn Sie sich also nicht sicher sind, dass das Jugendamt tätig werden soll und Sie vielleicht dem jungen Menschen versprochen haben, sich erst mal umfassend zu erkundigen, dann sollten Sie den Fall **anonymisiert** (oder pseudonymisiert) schildern. Selbst Ihren Namen brauchen Sie nicht bekannt zu geben. Sie erhalten in jedem Fall eine Beratung. Telefonnummern oder sonstige Hinweise (außer bei weiteren Absprachen und Terminen) werden nicht notiert.

Im Aufbau befindet sich zudem ein „Beratungsteam Frühe Hilfen – Kinderschutz in Celle“ Die Berater/-innen sind Kinderschutzfachkräfte mit einer besonderen Fortbildung.

7. Was tun mit den Eltern?

Haben Sie sich entschlossen, den **Eltern** ihre Beobachtungen mitzuteilen, so können Sie dies tun. Sind Sie darüber hinaus der Meinung, dass die Eltern sich an das Jugendamt wenden sollten, so sind Sie nach dieser Vereinbarung verpflichtet, den Eltern dies mit einer Ihnen angemessenen erscheinenden **Fristsetzung** aufzutragen und unverzüglich nach Verstreichen der Frist zu überprüfen, ob sie sich in dieser Angelegenheit beim Jugendamt gemeldet haben.

Die Jugendämter sind verpflichtet, Ihnen darüber **Auskunft** zu geben, ob sich die Familie gemeldet hat oder nicht. Sollte sie sich nicht gemeldet haben, liegt es an Ihnen zu entscheiden, ob Sie eine Nachfrist gewähren oder das Jugendamt sofort benachrichtigen.

¹⁰ Nur in Ausübung beruflicher Tätigkeiten: Auflistung s. Anlage 2, Fußnote 4

¹¹ Aufgrund der freien Arztwahl können Eltern ihr Kind auch bei anderen Ärzten vorstellen. Wenn das Ergebnis nicht zufriedenstellend ist, sollte das Jugendamt informiert werden.

Keinesfalls sollten Sie von sich aus etwas unternehmen, was normalerweise den Eltern obliegt, so z. B. die Vorstellung eines Kindes beim Arzt selbst veranlassen. Dies ist die Aufgabe der Eltern. Tun es die Eltern nicht, ist das Jugendamt unverzüglich einzuschalten.

8. „.... soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes und Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

Diese in vielen §§ des zum 1.1.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes eingefügte Formulierung soll Sie darauf hinweisen, dass Sie bei den Entscheidungen, die Sie zu treffen haben, immer abwägen müssen, ob ihre Handlung dazu führt, dass der junge Mensch noch mehr Repressalien oder Gefahren ausgesetzt wird als ohne Ihren Beistand, Ihr Verhalten sich also als kontraproduktiv auswirkt. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn sich die Erwachsenen uneinsichtig zeigen, drohen usw. In solchen Fällen sollten Sie sich unverzüglich an die Polizei oder das zuständige Jugendamt der Stadt oder des Landkreises wenden.

9. Konsequenzen bei Meldungen an die Polizei

Melden Sie Kindeswohlgefährdungen der Polizei, so ist diese in solchen Angelegenheiten immer zur Strafverfolgung verpflichtet. Jugendamtsmitarbeiter, Ärzte usw. (S. Ziff. 4, Fußnote 2) sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (Zeugnisverweigerungsrecht: § 203 StGB), können allerdings bei einer Abwägung der Rechtsgüter (rechtfertigender Notstand: § 34 StGB) durchaus zu anderen Ergebnissen gelangen. Die Strafverfolgung steht beim Jugendamt nicht im Vordergrund.

10. Der Handlungsrahmen des Jugendamtes

Das Jugendamt kann einen jungen Menschen für 24 Stunden in Obhut nehmen, wenn dieser darum bittet oder um eine Gefährdung abzuwenden. Über den Verbleib des Kindes entscheidet das Jugendamt. Stimmen die Eltern der Inobhutnahme nicht zu, so erfolgt eine vorläufige familiengerichtliche Entscheidung.

Den Eltern kann jegliche notwendige Hilfe zuteil werden. Ist man erst einmal im Gespräch, können auch Sie zum Gelingen beitragen, wenn die Eltern dies wünschen.

Damit sind die wesentlichen Faktoren umschrieben, die Sie unbedingt wissen sollten.

Vereinbarung zum Kinderschutz

Anlage 2:

Grundelemente des Kinderschutzes

(Erläuterungen zu § 8a SGB VIII¹²⁾)

Die Anlage 2 greift einige Hinweise aus der Anlage 1 auf und stellt weitere am Gesetz orientierte Elemente des Kinderschutzes dar.

Im Anhang werden auf Sonderregelungen für spezifische Tätigkeitsfelder wie Gesundheitswesen, Erziehungsberatung, freie Träger der Jugendhilfe, Schule, Kitas etc. verwiesen.

Rechtliche Aussagen im SGBVIII und im BuKiSchG

Eine **Pflicht zur Intervention (1)**¹³ durch die Fachkraft (§ 72 Abs 1. S.1 SGB VIII) eines freien Trägers, von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe oder des Gesundheitswesens und der Schule bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht, wenn **wichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt geworden (2)** sind (§ 8a Abs. 1 S. 2 i. V. m. Abs. 1 S. 1 SGB VIII)¹⁴ und mit einer **insoweit erfahrenen Fachkraft (3)** eine **erste Gefährdungseinschätzung (4)** vorgenommen wurde (§ 8a Abs. 2 S.1 i. V. m. Abs. 1 S.1 SGB VIII). Vorher muss sie auf die **Personensorge- und Erziehungsberechtigten (5)** zugegangen sein, um im Kontakt mit diesen auf die Inanspruchnahme von (weiter gehenden) Hilfen hinzuwirken, die ihr zur Abwendung der Gefährdung erforderlich erscheinen (§ 8a Abs.2. S.2 SGB VIII).

Erläuterungen:

1. Pflicht zur Intervention

Das Bundeskinderschutzgesetz (BuKiSchG) verpflichtet „Geheimnisträger“¹⁵,

¹² ... sowie weiteren rechtlichen Hinweisen.

¹³ In Klammern jeweils Hinweise auf die Kapitelnummern.

¹⁴ Weitergehende Gesetzestexte zur Kindeswohlgefährdung und zum Datenschutz (auch zur ärztlichen Schweigepflicht) befinden sich im Anhang 2.

¹⁵ Geheimnisträger unterliegen der strafrechtlichen Verantwortung gem. § 203 StGB bei Verstößen gegen das Privatgeheimnis, s. Anlage 4: Nach § 4 BKiSchG sind dies:

1. Ärztinnen oder Ärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, die für die Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erhalten
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder Berater sowie
4. Beraterinnen und Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist

denen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit Kindeswohlgefährdungen bekannt werden,

1. die Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten zu erörtern und
2. soweit erforderlich bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken
3. soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Immer sind auch die Auswirkung einer Hilfe oder Intervention auf das Kind und dessen Schutzbedürfnis zu prüfen.

Die Unterzeichner/innen dieser Vereinbarung verpflichten sich, die im Gesetz nur für Geheimnisträger/innen vorgeschriebene Vorgehensweise ebenfalls verbindlich einzuhalten (s. auch Anlage 1). An die Stelle der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (Kinderschutzfachkraft) kann auf die in vielen Vereinen und Verbänden auf Landesebene bestehenden Kinderschutzfachkräfte zurückgegriffen werden.

2. Wichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung „Bekannt werden von Kindeswohlgefährdungen“

Die Rolle des Jugendamtes:

- Es spielt für das Jugendamt keine Rolle, ob die Gefährdungsmitteilung innerhalb oder außerhalb des Leistungsbezugs oder der Zuständigkeit erfolgt oder ob die Information anonym, auf legale oder gegen Datenschutzbestimmungen verstoßende Weise, auf eigene oder fremde Initiative zur Kenntnis gelangt.

Fachkräfte von Jugendämtern dürfen nicht warten, bis ihnen die nötigen Informationen zugetragen werden. Sie müssen nach Eingang der Mitteilung unverzüglich selbst initiativ werden (§ 8a, 2 Abs. 2 u. 3, sowie § 20 SGB X: Untersuchungsgrundsatz) und sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung verschaffen (§ 8a Abs. 1 SGB VIII).

- Die Daten sind bei den Betroffenen zu erheben. Dabei ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (geeignet, erforderlich und angemessen) zu beachten.
- Die Datenerhebung ohne Kenntnis der Betroffenen bei Dritten ist für Jugendamtsmitarbeiter bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung zulässig, wenn
 - die Erfüllung des Schutzauftrags (§ 8a SGB VIII) dies erfordert (§ 62 Abs.3 Nr. 2 Buchst. D SGB VIII), dies gilt insbesondere in Fällen, bei denen die Betroffenen an der Risikoeinschätzung nicht mitwirken
 - die Erhebung bei den Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde (§ 62 Abs.3 Nr.4 SGB VIII u. § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII), z. B. wenn andernfalls der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen in Frage gestellt ist (z. B. sexueller Missbrauch)¹⁶.

-
5. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
 6. Staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder -arbeiten oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
 7. Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen
 16. Ggf. Erörterung der Frage der Datenerhebung bei Dritten im Fachteam zur Absicherung und Qualifizierung des Verfahrens.

Auch die Unterzeichner/innen dieser Vereinbarung verpflichten sich zu unmittelbarem Handeln.

3. Insoweit erfahrene Fachkraft

Ein/e Mitarbeiter/-in des Jugendamtes (Sozialarbeiter/in im Allgemeinen Sozialdienst - ASD) ist immer eine „insoweit erfahrene Fachkraft“. Daneben sind auch Mitarbeiter/-innen anderer Dienste und Träger mit einer zertifizierten Ausbildung zur Kinderschutzfachkraft „insoweit erfahren“.

Die Unterzeichner/innen verpflichten sich, im Falle einer Kindeswohlgefährdung eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ einzubeziehen.

4. „Abschätzung des Gefährdungsrisikos“

- 4.1 Eine **erste Gefährdungseinschätzung** bei Entgegennahme der Gefährdungsmeldung zielt auf den fachlichen Austausch im eigenen Team unter Einschaltung der Leitung mit der Maßgabe der Kontaktaufnahme zu den Eltern, damit sie die Gefährdungslage für ihr Kind abstellen. Ist die Gefährdung des Kindes eklatant, bedarf es des Eingreifens bzw. der Datenweitergabe an das Jugendamt (s. o.).
- 4.2 Eine **Sicherheitseinschätzung** erfolgt, wenn anhand eines (ausgefallenen) Kontaktes zum Kind eingeschätzt werden muss, ob das Kind bis zum nächsten Kontakt vor erheblichen Gefahren geschützt ist oder ob Sofortmaßnahmen ergriffen werden müssen. Hier steht die Abwehr akuter schwerwiegender Gefahren im Mittelpunkt. Eine solche Einschätzung ist auch vorzunehmen, wenn Eltern auf die Inanspruchnahme des Jugendamtes hingewiesen wurden, dies aber offensichtlich nicht getan haben. Die Überprüfung der Befolgung des Hinweises auf Hilfeinanspruchnahme sollte zeitnah durch einen Anruf bei der Stelle erfolgen, die benannt worden ist.
- 4.3 Die **Einschätzung des Risikos wiederholter Misshandlung bzw. Vernachlässigung** in einem mittelfristigen Zeitraum erfordert eine zukunftsorientierte Einschätzung und obliegt in letzter Konsequenz dem Jugendamt.
- 4.4 Die **Einschätzung der Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit sowie der Bereitschaft zur Annahme von Hilfe durch die Eltern** bezieht eine systematische Beschreibung der Erziehungsfähigkeiten, der familiären und sonstigen Ressourcen (Hilfesysteme), der Verdachtsabklärung und der kindlichen Förderbedürfnisse ein. Eine solche ist zumeist nur dem Jugendamt möglich.

Die Unterzeichner/innen verpflichten sich, eine erste Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorzunehmen und die aus ihrer Sicht notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.

4.5 Kriterien der Gefährdungseinschätzung

Die Einschätzung eines Gefährdungsrisikos (1-4) erfolgt anhand von 5 zu prüfenden Kriterien:

1. Die Grundbedürfnisse des Kindes werden nicht oder nur unzureichend erfüllt¹⁷
2. Risiken sind deutlich erkennbar
3. Akute Krisensituation zeichnet sich ab/ist bereits eingetreten
4. Ressourcen sind nicht/kaum vorhanden
5. Die Eltern sind nicht kooperativ

(1) Hinsichtlich der Kooperationsbereitschaft der Eltern (5) sind folgende Einschätzungen vorzunehmen:

- **Problemakzeptanz** (Akzeptieren die Eltern das Problem?),
- **Problemkongruenz** (Sehen die Eltern das Problem genauso wie Sie oder die Fachkräfte?) und
- **Hilfeakzeptanz** (Sind die Eltern bereit, Hilfe anzunehmen?).

(2) Schon ein Kriterium kann bei entsprechender Konstellation zu einer Kindeswohlgefährdung i. S. einer notwendigen Intervention führen.

(3) Anhaltspunkte für Gefährdungsbereiche sind in Anlage 3 näher beschrieben.

(4) Die Inanspruchnahme einer Jugendhilfemaßnahme (z. B. einer ambulanten Betreuung des Kindes oder der Eltern) schützt nicht vor einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Die Gefährdungseinschätzungen müssen auch während der Inanspruchnahme einer Jugendhilfeleistung immer wieder reflektiert werden. Auffälligkeiten, wie ein „plötzliches Abtauchen“, Wechsel des Kinderarztes, Abmeldung aus der Kita, Terminversäumnisse etc. erfordern immer wieder eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos - auch durch die entsprechenden Stellen außerhalb des Jugendamtes (z. B. Kinderarzt, Kitas, Heilhilfsberufe etc.)!

(5) Einschätzungsbögen können ergänzend zur eigenen Wahrnehmung mit allen Sinnen dazu beitragen, Gefährdungssachverhalte transparenter zu machen und gerichtsfest zu dokumentieren. Hierzu sind Fragebogen oder Flussdiagramme

¹⁷ Kleiner Hinweis zu Erziehungsstilen: Er hilft beim Einordnen der konkreten Situation.

Der autoritative Erziehungsstil vereinbart durch hohe Kontrolle und hohe Responsivität (Akzeptanz) am besten die Anforderungen an eine gute Erziehung.

1.autokratisch 2. autoritär	3..Demokratisch/ 4. Autoritativ/ flexibel	5.permissiv 6. laissez faire	7.egalitär 8.negierend 9.vernachlässigend 10. verwöhnend verzärtelnd
1. Hohes Maß an Autorität und Intervention, Eigeninitiative wird unterdrückt. 2. Hohe Kontrolle, geringe Responsivität	3.Reformpädagogik, Konsens und Partizipation stehen im Vordergrund 4.hohe Responsivität, hohe Kontrolle	5.Hohe Responsivität, geringe Kontrolle. 6. Erziehung wird als unnötiger Eingriff in die kindliche Entwicklung verstanden. Antipädagogik.	7. Eltern und Kinder haben gleiche Rechte. Erziehung als Aufgabe der Eltern wird zu wenig berücksichtigt. 8.Kein Interesse an der Entwicklung des Kindes. 9. Eltern sind zurückweisend und nicht kontrollierend. 10. überbeschützende Fürsorge.

1/2: autokratisch, autoritär: nicht empfehlenswert, kann zu Erziehungsproblemen führen.

3/4: demokratisch, autoritativ: empfehlenswert

5/6: permissiv, laissez faire: nicht empfehlenswert, kann zu Erziehungsproblemen führen.

7-10: egalitär, negierend, vernachlässigend, verwöhnend, verzärtelnd: **Gefährdungspotentiale**, die vom Erziehungsstil ausgehen können.

empfehlenswert.

Die Unterzeichner/innen verpflichten sich, eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos anhand der 5 Kriterien vorzunehmen.

5. Einbezug von Personensorge- und Erziehungsberechtigten und Kindern

- (1) Personensorgeberechtigte und Erziehungsberechtigte sind in der Regel einzubeziehen, wenn dies den Schutz des Kindes nicht gefährdet. Daten sind bis auf die erwähnten Ausnahmen (sie betreffen nur das Jugendamt) bei den Eltern zu erheben. Eltern sind die Adressaten der Veränderungsnotwendigkeiten! Zur Erhebung von Daten Dritter ist eine **Schweigepflichtsentbindung** der Erziehungsberechtigten notwendig, die ausreichend bestimmt sein muss (zeitliche Gültigkeit, Datenumfang, Bestimmung der von der Schweigeverpflichtung zu entbindenden Stelle).
- (2) Das Gebot der Transparenz erfordert den Eltern mitzuteilen, dass das Jugendamt eingeschaltet wird. Das gilt auch dann, wenn in der Folge das Vertrauen entzogen oder der Kontakt abgebrochen wird.
- (3) Kinder sind, soweit sie den Sachverhalten folgen können, immer in die sie betreffenden Angelegenheiten altersangemessen einzubeziehen (grundsätzlich: § 8 SGB VIII, bei Kindeswohlgefährdung: § 8a Abs. 1 S. 2; im Familiengerichtlichen Verfahren: § 17 Abs. 2; am Hilfeplanverfahren: § 36 Abs.1 und 2 SGB VIII).

Die Unterzeichner/innen verpflichten sich, die Eltern einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Sollte dies den Rahmen der Möglichkeiten des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sprengen, so ist das Jugendamt unverzüglich zu informieren.

Anhang zu Anlage 2:

Spezielle Regelungen für spezifische Aufgabenfelder

1. Die Rolle der Kita/freier Träger der Jugendhilfe

1.1. Wichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung Bekannt werden von Kindeswohlgefährdungen

Fachkräfte von Einrichtungen und Diensten sind zur Kontaktaufnahme mit den Eltern befugt (§ 62 Abs.2 S.1 i. V. m. § 61 Abs. 3 SGB VIII) gemäß dem Grundsatz, dass Daten bei den Betroffenen zu erheben sind. Die Datenerhebung bei dritten Personen oder Institutionen ohne Einverständnis der Familie ist nicht möglich.

Die Wahrnehmung des Schutzauftrages beschränkt sich auf Kinder und Jugendliche, zu denen ein Leistungsbezug besteht. In solchen Fällen sind die Eltern darauf hinzuweisen, mit dem sozialen Dienst des Jugendamtes Kontakt aufzunehmen. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass andernfalls die Kita/der freie Träger verpflichtet ist, selbst unverzüglich das Jugendamt einzuschalten.

Werden Fälle bekannt, zu denen kein Leistungsbezug besteht, ist § 8a SGB VIII nicht anwendbar, allerdings besteht grundsätzlich eine Verpflichtung zur Weitergabe der Informationen an das zuständige Jugendamt.

1.2 Insoweit erfahrene Fachkraft / erste Gefährdungseinschätzung

Die Anforderungen an die „insoweit erfahrene Fachkraft“ umfassen inzwischen als Grundlage eine abgeschlossene Fortbildung zur Kinderschutzfachkraft. Ist bisher eine solche Qualifikation nicht vorhanden, so sollte sie innerhalb eines Jahres nach Beitritt zu dieser Vereinbarung absolviert werden.

Hilfsweise kann die insoweit erfahrene Fachkraft auch durch die Fachaufsicht führende Fachkraft oder eine Fachberaterin ersetzt werden. In besonderen Einzelfällen können auch Jugendamtsmitarbeiter/innen oder Mitarbeiter/innen von Beratungsstellen hinzugezogen werden. Die Daten sind in allen Fällen grundsätzlich zu anonymisieren.

2. Gesundheitswesen/Schule

2.1 Abschätzung des Gefährdungsrisikos

Der/die Mitarbeiter/in hat ggf. mit einem Fachkollegen/einer Fachkollegin/Vertrauenslehrer/in oder anonymisiert mit dem Jugendamt oder einer anderen im Kinderschutz erfahrenen Stelle eine erste Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

Im Sinne eines kompetenten Risikomanagements sind regelmäßig im Fallverlauf mehrere fachliche Einschätzungen zu verschiedenen Zeitpunkten mit unterschiedlichen

Zielsetzungen notwendig¹⁸.

3. Erziehungsberatungsstellen

3.1 Abschätzung des Gefährdungsrisikos

Für Erziehungsberatungsstellen gelten gesonderte datenschutzrechtliche Regelungen! Bei negativer Rückmeldung muss ein Hinweis an das Jugendamt erfolgen. In derartigen Fällen sollte das Jugendamt nach Möglichkeit im Beisein der betroffenen Eltern informiert werden.

¹⁸ Gefährdungseinschätzungen und Sicherheitseinschätzungen sind die wesentlichen Einschätzungserfordernisse von Institutionen außerhalb des Jugendamtes.

Vereinbarung zum Kinderschutz

Anlage 3:

Risikofaktoren

Die Positivliste (1) dient zur Gegenüberstellung und Überprüfung von möglichen Gefährdungstatbeständen (2 + 3).

Gemäß dem Ampelmodell (Anlage 5) entspricht die Positivliste dem Bereich grün.

Die Gefährdungstatbestände sind nochmals aufgeteilt in Risikofaktoren und Indikatoren *möglicher* Gefährdung (gelb) und in Risikofaktoren und Indikatoren *eindeutiger* Faktoren (rot).

In jedem Fall ist eine Gewichtung der beschriebenen Risikofaktoren und Gefährdungstatbestände vorzunehmen und zu einem Gesamturteil zu bündeln, aus dem sich die Reaktionsweise ergibt. Nicht erfasste Tatbestände können jederzeit hinzugefügt werden.

I. Positive Faktoren:

1. Frühkindliche Entwicklung:

- Schwangerschaft und Geburt ohne Komplikationen
- altersgemäße Entwicklung (durch Vorsorgeuntersuchung feststellbar)

2. Einschätzung zur Sicherung der Grundbedürfnisse des Kindes

- positives Bindungsverhalten zwischen Mutter/Eltern und Kind
- fürsorglicher, altersentsprechender Umgang
- ausreichende Körperpflege
- geeigneter Wach- und Schlafplatz
- angemessene, schützende Kleidung
- altersentsprechende, ausreichende Ernährung
- sachgemäße Behandlung von Krankheit und Entwicklungsstörungen

3. Elterliche Kompetenzen

- Aggressionen, Wut, Enttäuschungen und Ängste kontrollieren können
- depressiven Verstimmungen etwas entgegensetzen können
- eigene Bedürfnisse, Gefühle wahrnehmen und Interessen und Meinungen angemessen ausdrücken und vertreten können
- kooperativ in der Problemwahrnehmung und -lösung

II. Risikofaktoren und Indikatoren möglicher Gefährdung:

1. Besondere Risikofaktoren in der vorgeburtlichen und frühkindlichen Phase

- Nichtwahrnehmung der Schwangerschaft
- sehr geringes Geburtsgewicht, Essprobleme
- beim Säugling „Schreibaby“,
- Bindungsprobleme, Frühgeborene
- keine Schutzimpfungen, besondere Erkrankungen

- pflegeaufwändige Ernährung
- häufige Arztbesuche und/oder Klinikeinweisungen
- Adipositas

2. Wahrnehmbare Risikofaktoren in der Familie

- Probleme in der Alltagsbewältigung
- Mütter und Väter, die selbst sexuelle, körperliche und psychische Gefährdung und/oder Gewalt erlebt/oder ausgeübt haben
- unerwünschte/belastete Schwangerschaft
- mangelnde Vorsorge
- Eltern unter 21 Jahren
- unzureichendes Einkommen, Arbeitslosigkeit, Armut,
- Körperbehinderung, schwere körperliche oder psychische Erkrankungen der Mutter/Eltern
- Suchtmittelmissbrauch, insbesondere auch während der Schwangerschaft
- Partnerschaftsprobleme
- alleinerziehender Elternteil
- eingeschränkte intellektuelle Fähigkeiten, Analphabetismus
- Helfehopping

III. Risikofaktoren und Indikatoren eindeutiger Gefährdung

1. Versorgungsmängel, Vernachlässigung, Misshandlung

- Mangel- und Unterernährung, Wachstumsstillstand
- mangelhafter Pflegezustand
- unbehandelte Erkrankungen, fehlende Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen
- körperliche, geistige und seelische Entwicklungsabweichungen
- stark verzögerte motorische Entwicklung
- auffallend hohe Infektanfälligkeit
- körperliche Gewalt (Misshandlung, Schlägen, Demütigungsrituale)
- unplausible Hämatome bzw. Verletzungen
- seelische Gewalt (entwürdigende Erziehung oder seelische Grausamkeit wie Einsperren, Nahrungsentzug, Verweigerung von Sozialkontakten)
- sexueller Missbrauch

2. gravierende Entwicklungsverzögerungen, psychosoziale Probleme und Fehlentwicklungen

- Aggressivität
- Überängstlichkeit
- massiv gestörtes Spielverhalten
- Sprachstörungen

3. psychiatrische Auffälligkeiten

- Hyperaktivität, Apathie
- gestörte Wach- und Schlafphasen
- Hospitalismuserscheinungen

4. inadäquates Verhalten des Kindes

- Distanzlosigkeit oder völliger Rückzug
- prophylaktisches Lächeln
- sexualisierte Sprache
- sexualisiertes Verhalten

5. inadäquates Verhalten der Mutter/Eltern

- völlig unangemessenes Verhalten gegenüber dem Kind
- mangelnde emotionale Nähe
- Verkennen/Herabspielen der Fakten
- Verweigerung notwendiger medizinischer Versorgung
- Ablehnen von Hilfsangeboten indlicgen (sog. Reaktionskette)

Vereinbarung zum Kinderschutz

Anlage 4:

Gesetzliche Grundlagen zum Kinder- und zum Datenschutz

Grundgesetz, Art. 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

§ 1684 Abs. 2 BGB

Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

SGB VIII § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

SGB VIII § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

SGB VIII § 8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es die Gefährdungssituation im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der

Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten anzubieten.

- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die

zuständigen Leistungsträger haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten

Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen gemäß § 26 Abs. 2 i. V. m. § 92 Abs. 1 und 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) beschlossene Richtlinien bestimmen das Nähere über die gesetzlichen Erfordernisse des § 26 SGB V.

Die vom Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen gemäß § 26 Abs. 2 i. V. m. § 92 Abs. 1 und 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) beschlossenen Richtlinien bestimmen das Nähere über die gesetzlichen Erfordernisse des § 26 SGB V, entsprechenden den ärztlichen Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

Im Abschnitt A „Allgemeines“ der Kinderrichtlinien wurde im Februar 2008 unter Nummer 4, Satz 1 folgender Absatz angeführt:

„Bei erkennbaren Zeichen einer Kindesvernachlässigung oder -misshandlung hat der untersuchende Arzt die notwendigen Schritte einzuleiten.“

Quelle: Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen zur Jugendgesundheitsuntersuchung

Datenschutz / Schweigepflicht

Datenschutzrechtliche Bestimmungen des SGB VIII

- (1) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben, sind zu beachten und einzuhalten.
- (2) Soweit den zuständigen Fachkräften zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen grundsätzlich keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass personenbezogene Daten/Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind insbesondere die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

Ärztliche Schweigepflicht basiert auf zwei Paragraphen des Strafgesetzbuches (StGB) und der (Muster-) Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte (MBO)

Ärztliche Schweigepflicht:

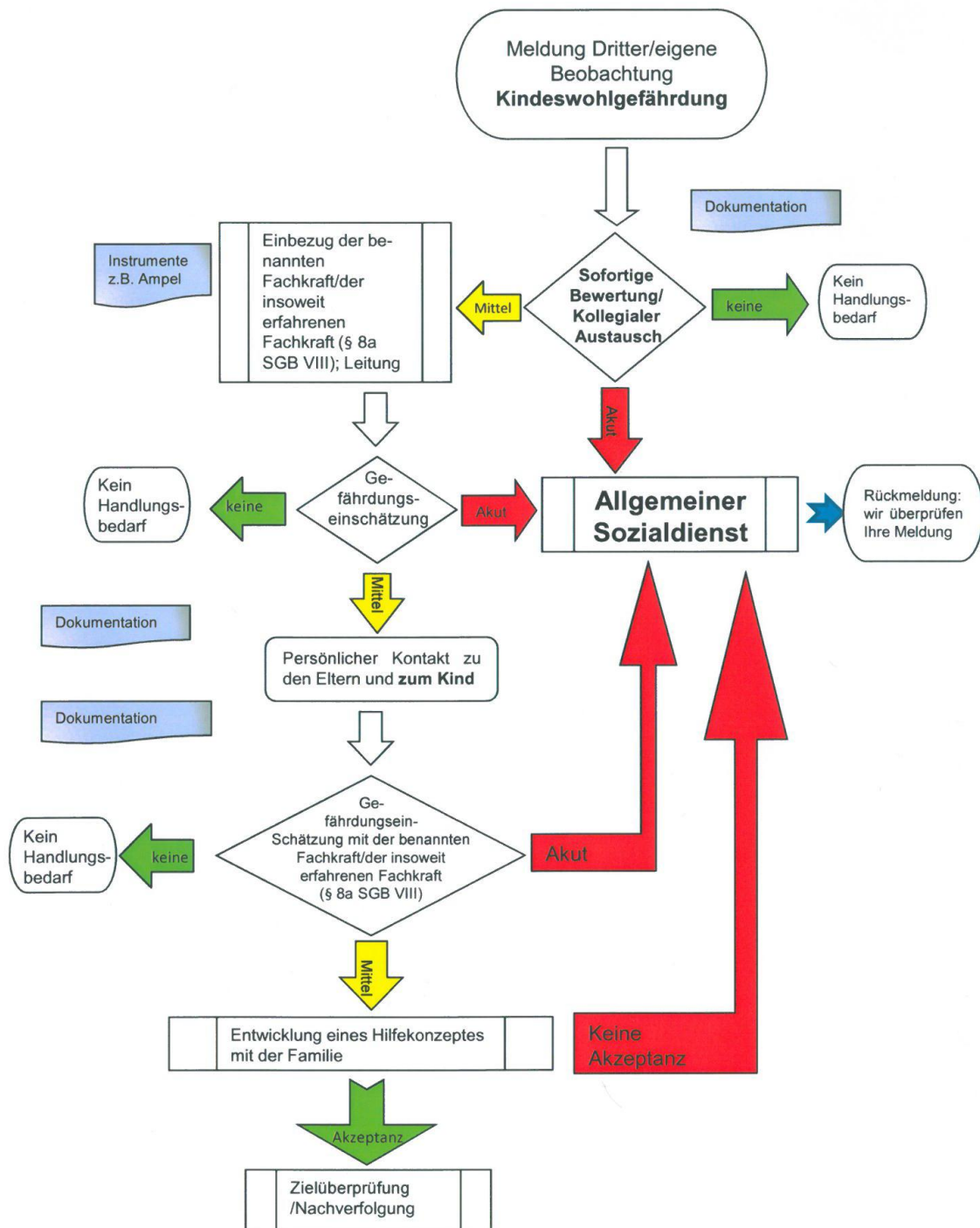
Grundsätzlich besteht eine ärztliche Schweigepflicht gegenüber jedermann, das bedeutet, dass der Arzt über die Anliegen, Krankheiten und Behandlungen eines Patienten keine Auskunft geben darf; dies gilt auch über den Tod des Patienten hinaus.

Die Übermittlung von Patientendaten ist nur zulässig, wenn sie entweder durch eine gesetzliche Vorschrift, durch die Einwilligung des Patienten oder aber durch einen besonderen Rechtfertigungsgrund legitimiert ist. Anderenfalls läuft der Arzt Gefahr, die ärztliche Schweigepflicht (§ 203 StGB i. V. m. § 3 MBO) zu verletzen und gegen datenschutzrechtliche Vorschriften zu verstoßen. Verstöße des Arztes gegen die ärztliche Schweigepflicht sind strafbar.

Ohne dass eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis vorliegt und ohne Einwilligung des Patienten kann eine Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht jedoch dann gerechtfertigt sein, wenn eine nicht anders abwendbare Gefahr für ein höherwertiges Rechtsgut, wie Leben, Gesundheit und Freiheit, abgewehrt werden soll (§ 34 StGB). Darüber hinaus kann der Arzt im Einzelfall im Rahmen der Wahrnehmung berechtigter Interessen, etwa bei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, gegen ihn selbst oder aber auch im Rahmen der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche gegen den Patienten befugt und berechtigt sein, die ihm anvertrauten Patientendaten zu offenbaren.

Quelle: Bundesärztekammer

Anlage 5: Schema zum Verfahrensablauf



Anlage 6: Celler Ampelmodell – eine Arbeitshilfe zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen

organische Faktoren

Grün normale Entwicklung	Gelb Warnsignale Handeln sinnvoll – Hilfen einleiten	Rot Alarmzustand sofortiges Handeln – Schutz des Kindes
Wahrnehmung der Vorsorgeunter-suchung (Schwangerschaftsvorsorge und U-Untersuchungen)	Keine Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen	Nichtwahrnehmung der Schwangerschaft / späte Wahrnehmung (Leugnung, gestörte Selbstwahrnehmung)
Normaler Schwangerschaftsverlauf	Substitution oder / und körperliche Beeinträchti--gung der Eltern	Drogenentzugssyndrom bei der Geburt
Altersentsprechende Entwicklung (motorisch, sozial-emotional, kognitiv und sprachlich)	Schwieriges Verhalten des Kindes (Schreikind, anhaltendes Trotzen, Distanzlosigkeit, ..., Eltern zeigen sich dadurch belastet)	Starkes Untergewicht / Gedeihstörungen / Unterernährung (3. Perzentile, Wachstumsstillstand)
Guter Ernährungszustand	Entwicklungsverzögerungen (motorisch, sozial-emotional, kognitiv, sprachlich)	Verweigerung notwendiger medizinischer Versorgung
Guter Pflegezustand	Überforderung der Eltern durch schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes (u.a. unangemessene Medikation)	Körperliche Gewalt (Misshandlung, Schlagen Demütigungsrituale – atypische auffallende Verletzungen)
Gesundes Kind	Mängel im Gesamtpflegezustand (Haut, Zähne, unangemessene Kleidung, mangelnde Sauberkeit)	Seelische Gewalt - (entwürdigende Erziehung oder seelische Grausamkeit wie einsperren, Nah- rungsentzug, Verweigerung von Sozialkontakten)
	Mangelnde Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln (Brillen, orthopäd. Hilfsmittel, Hörgerät)	Sexueller Missbrauch
	Über- / Untergewicht des Kindes (auch schon vorgeburtlich, Verlauf beachten)	
	Fehlende oder falsche Gesundheitsvorsorge (fehlende U – Untersuchungen, keine Impfungen, fehlende Umsetzung von Empfehlungen oder Überweisungen an weiterführende Ärzte, gehäufte Vorstellung im AKH, Ärztehopping)	
	Hinweise für psychische Erkrankungen der Eltern (z.B. Wochenbettdepression, Schnittverlet- zungen, Verhaltensveränderungen, wie plötzliche Unzuverlässigkeit oder mangelnde Impulskontrolle, Belastungsreaktionen, Erscheinungsbild, ...)	

psychosoziale Faktoren



Geplante Schwangerschaft/Kinderwunsch		Verbale und körperliche Gewalt in Familien*		Akute Psychose
Freude auf das Kind		Belegbare Misshandlung eines Geschwisterkindes *		Desorientierte Eltern
Sichere Bindung	E	Bejahung drastischer Formen von Bestrafung	E	Extreme Verwahrlosung der Wohnung
Mindestens ein gut sorgender Elternteil		Sexualisierte Sprache und Verhalten		Teilnahmslosigkeit des Kindes
Liebevolle Beziehung		Starke Partnerschaftskonflikte/Trennung		Kein Blickkontakt / keine Autonomie des Kindes
Wahrnehmung und altersentsprechende Bedürfnisbefriedigung	J	Gestörte Bindung zwischen Hauptbezugsperson und Kind	J	Keine Reaktion des Kindes auf die Eltern / Bezugspersonen
Kenntnis u. Akzeptanz d. Angebote des Gesundheitssystems für Mutter u. Kind		Ständig wechselnde Bezugs-/Betreuungspersonen		Nichtumsetzung von Förderungsmaßnahmen
Kindgerechte Kommunikation	J	Distanzlosigkeit	J	Fehlende Mitarbeit der Eltern zur Sicherung des Kindeswohls
Familiäres und soziales Netzwerk vorhanden		Unzureichende Einkommenssituation		
Suchtfreiheit		Unzureichende Wohnverhältnisse		Bitte selbstständig ausfüllen:
Mitwirkung beider Eltern	E	Mangelnde Integration (Migration)	E	Insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft in Ihrer Einrichtung
Kindgerechte Ausstattung		Isolation der Eltern		Name:
Im Rahmen der finanziellen Verhältnisse werden die Bedürfnisse der Kinder berücksichtigt		Sprachlosigkeit in der Familie		
•	W	Mangelnde Annahme von Förderung für das Kind	W	...
•		Unregelmäßiger Krippen- oder Kita-Besuch		Tel.-Nr.:
•		Hilfehopping		
* bei diesen Faktoren ist besondere Aufmerksamkeit erforderlich	H	Junge Elternschaft/minderjährige Eltern	H	
		Generationsübergreifende Jugendhilfe		Zuständige Ansprechpartner/in im Jugendamt
		Suchmittelmisbrauch *		Name:
	C		C	
				...
	S		S	Tel.-Nr.: